

## **A n t r a g**

**der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**- Drucksache 7/153 -**

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit**

**Jugendförderung weiterhin bedarfsgerecht gewährleisten, Förderinstrumente evaluieren und weiterentwickeln**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) und die damit verbundene Verankerung einer deutlich erhöhten Mindestförderung ist ein wichtiger Schritt zur Verstetigung, Stärkung und flächendeckenden Ausweitung für die Schulsozialarbeit. Sie gibt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe größere Planungssicherheit, ermöglicht kontinuierliche sozialpädagogische Unterstützung junger Menschen im Sozial- und Lernraum Schule und leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftebindung.
2. In der Anhörung zur Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist die besondere Bedeutung des in § 18 ThürKJHAG festgeschriebenen Landesjugendförderplans für die kontinuierliche Unterstützung der überregionalen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der außerschulischen und kulturellen Jugendbildung deutlich geworden. Der aktuelle Landesjugendförderplan 2017 bis 2021 beschreibt die dafür maßgebliche überörtliche Jugendhilfeplanung. Es ist deswegen folgerichtig, auch bei der Ausstattung des Landesjugendförderplans die Festschreibung einer Mindestförderung vorzunehmen.
3. Als feste Säule der Jugendförderung in Thüringen hat sich zudem die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" etabliert, nach der das Land die örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung ih-

rer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) maßgeblich unterstützt. Die volle Ausschöpfung dieser Mittel bei einem in den letzten Jahren deutlich gesteigerten Finanzvolumen macht die Bedeutung dieser Förderung deutlich, die heute den wesentlichen Sockel für die Gewährleistung flächendeckender Angebote der Jugendhilfe gemeinsam mit örtlichen Mitteln zur Verfügung stellt. Der Landtag erwartet, dass das Land und die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine stabile und bedarfsgerecht wachsende Förderung für die Bereiche der Jugendhilfe auch zukünftig gemeinsam gewährleisten.

4. Ausgehend von der Bedeutung, die der Landtag der Stärkung und Unterstützung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen und kulturellen Jugendbildung in Thüringen zumisst, sowie von der grundsätzlich positiven Resonanz, die die gegenwärtige Förderstruktur des Landes über den Landesjugendförderplan, die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" und die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" und weitere projektbezogene Instrumentarien findet, ist angesichts künftiger Aufgaben aus Sicht des Landtags der Einstieg in eine Debatte über die Konkretisierung und gegebenenfalls qualitative Weiterentwicklung jugendpolitischer Steuerung im Sinne des SGB VIII sinnvoll, der sich die Landespolitik gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit in Thüringen stellen sollte.

II. Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die in den vergangenen Jahren aufgebaute Struktur der Landesjugendförderung auch nach der Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes weiter positiv zu gestalten und bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2021 ein deutliches Zeichen für die weitere bedarfsgerechte Ausfinanzierung der Landesjugendförderung zu setzen; zudem sollte der hohe und in einigen Feldern steigende Unterstützungsbedarf der örtlichen Träger der Jugendhilfe Berücksichtigung finden;
2. unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB VIII und unter Einbeziehung der jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen, inwieweit eine landesgesetzliche Präzisierung von qualitativen Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung rechtlich möglich sowie jugendpolitisch notwendig und geboten ist, und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. März 2021 zu unterrichten;
3. unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB VIII und unter Einbeziehung der jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen, inwieweit eine besondere Unterstützung für flächendeckende Formen der Zusammenarbeit und Interessenvertretung junger Menschen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit (hier besonders die Kreis- und Stadtjugendringe) im Rahmen des Landesjugendförderplans oder außerhalb davon rechtlich möglich sowie jugendpolitisch notwendig und geboten ist, und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. März 2021 schriftlich zu unterrichten.

**Begründung:**

Bei der Debatte um die Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist die geplante Verankerung einer neuen, deutlich erhöhten Mindestförderung für die Schulsozialarbeit von den kommunalen Spitzenverbänden, den jugendpolitischen Akteurinnen und Akteuren sowie den Interessenvertretungen der Jugendlichen, ihrer Eltern und der Beschäftigten einhellig als wichtiger Schritt auf dem Weg zu ihrer Verstärkung und flächendeckenden Ausweitung begrüßt worden.

Aus der Anhörung zum Gesetzentwurf sowie aus jugendpolitischen Entwicklungen gibt es Hinweise auf weitere jugendpolitische Diskussions- und möglicherweise Handlungsbedarfe. Insbesondere die Anregung, die Finanzierung des in § 18 ThürKJHAG festgeschriebenen Landesjugendförderplans für die kontinuierliche Unterstützung der überregionalen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit analog zum Vorgehen bei der Förderung der Schulsozialarbeit ebenfalls mit einer Mindestfinanzierung im Gesetz zu verankern, ist hier hervorzuheben.

Weiterhin hat sich die Entwicklung der örtlichen Jugendhilfestrukturen in den Regionen Thüringens in den letzten Jahren stark ausdifferenziert, was neben der Beibehaltung und Stärkung der Landesförderung für deren Entwicklung eine Debatte und eine Prüfung möglicher Schritte zur Stärkung der Gemeinsamkeit in den Planungsprozessen, ihre Evaluation und Ausrichtung an den Vorgaben des SGB VIII nahe legt. Insbesondere stellt die Stärkung und gegebenenfalls Neugründung von Kreis- und Stadtjugendringen als wichtige Strukturen der Selbstorganisation und -vertretung von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in der Fläche, auch vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Landtags zur Stärkung einer eigenständigen Jugendpolitik, ein strukturverbesserndes jugendpolitisches Ziel dar, dessen Verfolgung unter Einbeziehung der fachlich zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen ist.

Der Landtag soll über die Ergebnisse dieser Prüfungen bis zum 31. März 2021 unterrichtet werden.

|                                |                              |                              |  |
|--------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|
| Für die Fraktion<br>DIE LINKE: | Für die Fraktion<br>der CDU: | Für die Fraktion<br>der SPD: | Für die Fraktion<br>BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN: |
| Blechschildt                   | Prof. Dr. Voigt              | Lehmann                      | Rothe-Beinlich                                 |